

Maschine zu achten, muß aber dabei auch das Farbwerk im Auge behalten, das An- und Auslegen der Bogen verfolgen, die Druckleistung beurteilen usw. Die Aufmerksamkeitsprüfung geschieht am besten durch den Durchstreichversuch. Man gibt den Knaben ein Sprachstück und fordert sie auf, gewisse Buchstaben darin, z. B. alle a, e und g zu durchstreichen. Von zwei zu zwei Minuten wird ein Abgrenzungstrich gezogen. Aus der Fehlerzahl und Leistungsmenge lassen sich Größe und Stetigkeit der Aufmerksamkeit erkennen. Ein Wachsen der Fehlerzahl in den folgenden Zeitabschnitten deutet auf Ermüdung hin. Durch Vermehrung der Zahl der zu streichenden Buchstaben läßt sich die Prüfung noch erschweren. Eine Zeitdauer von zehn Minuten genügt vollkommen.

Wenn beim Drucker auch die Auffassungsgabe etwas zurücktreten kann, so kann doch auf eine gewisse Intelligenz nicht verzichtet werden. Beim Zurichten, Bogenauschießen usw. ist sie unerlässlich. Die Prüfung kann hier ebenfalls nach der Drei-Wort-Methode erfolgen, die schon beim Setzer empfohlen wurde.

Eine wesentliche Eigenschaft des Druckers ist noch das Farbsehen. Sie ist unentbehrlich, denn auch die einfachste bunte Akzidenz verlangt eine Abstimmung der Farbe nach Papier, Schrift, Schmuck usw. Es wird in der Aufnahmeprüfung nicht Farbgeschmack gefordert, der soll in der Lehre und Schule gebildet werden.

Die Prüfung des Farbsehens kann in der Weise erfolgen, daß man den Schülern Farbtafeln vorlegt, die sie nach Ton und Helligkeitswert ordnen. Dann gibt man ihnen Mischfarben und fordert sie auf, Grundton und Hinneigung zu bestimmen.

Vereinigt man die Ergebnisse der drei Prüfungen zu einer Gesamtensur und setzt man auch die 3a als unterste Grenze fest, so gewinnt man eine sichere Grundlage zur Beurteilung der Eignung. Die Schulzeugnisse werden mit zum Vergleich herangezogen und mit beachtet.

Wenn schon bei der Berufs- und Vorberatung in der Volksschule auf das Vorhandensein gewisser Anlagen Rücksicht genommen wird, oder wenn ein Besuch einer Druckerei klärend auf die Berufswahl gewirkt hat, so kann die Prüfung über die Eignung entscheiden.

Der Nachweis des Vorhandenseins der notwendigen Körperbeschaffenheit und Gesundheit bleibt der ärztlichen Untersuchung vorbehalten.

Richtlinien

für die Zwischenprüfungen im Buchdruckgewerbe

Bei der Veranstaltung von Zwischenprüfungen ist – um falsche Auffassungen zu vermeiden – folgendes zu beachten: Die Zwischenprüfung hat keine gesetzliche Grundlage, wie

es bei der Gefellen- und Meisterprüfung zutrifft. Sie ist eine Einrichtung, die von den Organisationen getroffen wird, um den sich gestellten Aufgaben bezüglich der Regelung des Lehrlingswesens und der Fürsorge für die Ausbildung der Lehrlinge gerecht zu werden. Daraus ergibt sich, daß die Prüfung lediglich den Zweck haben kann, festzustellen, ob sich der Lehrling dasjenige Maß von Kenntnissen angeeignet hat, das man billigerweise verlangen kann. Es ist nicht zulässig, wenn das Ergebnis der Prüfung den Erwartungen nicht entspricht, irgendwelche Maßnahmen zu ergreifen, die mit den gesetzlichen Bestimmungen im Widerspruch stehen. Es kann also weder seitens des Fachauschusses noch seitens des Lehrherrn auf Grund eines ungünstigen Ausfalls der Zwischenprüfung gefordert werden, daß das Lehrverhältnis ohne weiteres aufgelöst wird. Es besteht zunächst nur die Möglichkeit, den Lehrling beziehungsweise seinen gesetzlichen Vertreter darauf hinzuweisen, daß es angebracht ist, den erwählten Beruf aufzugeben, da wegen der Nichteignung für ihn ein späteres Fortkommen ausgeschlossen erscheint. Nun braucht allerdings der ungünstige Ausfall einer Zwischenprüfung nicht immer darauf zurückzuführen zu sein, daß der Lehrling nicht für den Beruf geeignet ist. Vielmehr kann die Schuld daran auch auf Seiten des Lehrherrn liegen.

Zwischenprüfungen sollen für die nächsten Jahre nicht zwangsmäßig für sämtliche Lehrlinge durchgeführt werden, sondern nur auf besonderen Antrag. Dieser Antrag kann gestellt werden entweder von dem Lehrherrn, wenn er dem Lehrling beziehungsweise dessen gesetzlichem Vertreter den Nachweis der Nichtbefähigung erbringen will, oder von dem Lehrling beziehungsweise dessen gesetzlichem Vertreter, wenn er festgestellt haben möchte, daß der Lehrherr nicht in der Lage ist, ihn auszubilden, oder schließlich von dem Fachauschuß, wenn er seinerseits Bedenken wegen der Nichtbefähigung zur Ausbildung hat. Bei ungünstigem Ausfall der Prüfung kann der Fachauschuß, aber auch nur wieder auf besonderen Antrag des Lehrherrn oder des Lehrlings beziehungsweise dessen gesetzlichen Vertreters, bestimmen, daß der Lehrling für vier bis sechs Wochen zur Probe in einer anderen Druckerei, die vom Fachauschuß bestimmt wird, untergebracht wird. Durch diese probeweise Unterbringung soll der Nachweis erbracht werden, daß das Ergebnis der Zwischenprüfung einwandfrei gewesen ist. Die Prüfungen sollen zu bestimmten Zeiten, nämlich am Ende des ersten, zweiten und dritten Lehrjahres, nicht aber zu beliebigen Zeitpunkten, vorgenommen werden. Bezüglich der zu stellenden Anforderungen wird auf die in der »Lehrlingsordnung für das Buchdruckgewerbe« enthaltenen Lehrziele verwiesen.

KLEINE MITTEILUNGEN

Antwortschreiben des Preussischen Handelsministeriums. Der erweiterte Fachschullehrer Ausschuß hatte in seiner Sitzung am 6. und 7. November v. J. in einer Entschliebung das Preussische Handelsministerium ersucht, durch Schaffung von Berufsschulzweckverbänden den reinen Fachunterricht zu fördern. Der Preussische Minister für Handel und Gewerbe hat darauf unterm 29. Dezember v. J. folgende Antwort erteilt:

»Die Verhältnisse an kleinern Berufsschulen sind mir bekannt. Es ist leider bei beruflich gemischten Klassen nicht möglich, die fachliche Seite des Unterrichts so stark zur Geltung zu bringen, wie dies bei Einberufsklassen geschehen kann. In einzelnen Fällen (z. B. bei den Schornsteinfegern) ist es dank der Initiative des Gewerbes gelungen, durch gruppenweise Zusammenfassung der Lehrlinge mehrerer Orte verbesserte Unterrichtseinrich-

tungen zu schaffen. Ich muß es der Organisation der Buchdrucker überlassen, zu prüfen, ob hier ein ähnliches Vorgehen möglich ist. Etwaige Schritte würden in Verbindung mit den Berufsschulen und unter Beteiligung der zuständigen Regierungspräsidenten zu erfolgen haben.

Preussisches Ministerium für Handel und Gewerbe
Im Auftrage: v. Seefeld.«

Aus diesem Schreiben ist zu ersehen, daß der Einrichtung von Berufsschulzweckverbänden für Preußen nichts im Wege steht. Wo die Verhältnisse es gestatten, sollten die Kollegen schon auf Grund der Lehrlingsordnung und unter Hinweis auf die Antwort des Preussischen Ministeriums für Errichtung solcher Zweckverbände eintreten und mit den in Frage kommenden Organisationen und Behörden in Verbindung treten. Der Fachschullehrer Ausschuß ist gern bereit, dieses Vorgehen zu unterstützen.